

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 14. Mai 1962	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 62	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	279
26. 4. 62	Verordnung über das Inhabersparbuch.....	279
14. 4. 62	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.....	279

Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 19. April 1962

§ 1

Folgende Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243)
2. Verordnung vom 7. Juni 1951 über die Gründung von VEB (Z) Projektierung in Berlin und in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 575)
3. Beschluß vom 29. Dezember 1952 über die Durchführung der Baumaßnahmen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 6)
4. Verordnung vom 16. April 1953 zur Bildung von Beiräten für Architektur beim Ministerrat und bei den Räten der Bezirke (GBl. S. 593)
5. Beschluß vom 18. Dezember 1953 über die Durchführung von Baumaßnahmen in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1292)
6. Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297)
7. Verordnung vom 24. April 1958 zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 377)
8. Verordnung vom 23. März 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 116)

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Bauwesen

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Scholz

Verordnung über das Inhabersparbuch. Vom 26. April 1962

Zur Vereinfachung des Sparverkehrs der Sparkassen, der Deutschen Bauern-Bank und der Banken für Handwerk und Gewerbe wird folgendes verordnet:

§ 1

Inhabersparbücher werden von den Sparkassen, der Deutschen Bauern-Bank und den Banken für Handwerk und Gewerbe nicht mehr ausgegeben. Einzahlungen werden nicht mehr auf Inhabersparbücher, sondern nur noch auf Namenssparguthaben entgegengenommen.

§ 2

Die Inhaber können über bestehende Inhabersparguthaben nach den bisherigen Bedingungen durch Abhebung frei verfügen oder die Inhabersparguthaben auf Namenssparguthaben übertragen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der erste Satz des § 1 der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Einführung des Inhabersparbuches (GBl. S. 224);
- b) Verordnung vom 3. September 1954 über die Erweiterung des Inhabersparens (GBl. S. 769).

Berlin, den 26. April 1962

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
der Finanzen
Rumpf

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

Vom 14. April 1962

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 9. März 1949 über Aussaat und Erfassung von Zuckerrüben und über Maßnahmen zur Saatguterzeugung für Zucker- und Futterrüben (ZVOB1. S. 157) %